

# RS UVS Kärnten 1996/03/05 KUVS-293/5/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.03.1996

## Rechtssatz

Aus dem Umstand der bloßen Nichtvorlage der Bestätigung allein lässt sich ein stichhaltiger Beweis dafür, daß es dem Lenker an der geforderten fachlichen Befähigung für die Betreuung von Schlachttieren während des Tiertransports tatsächlich gefehlt hat, nicht führen. Zum 7.8.1995 war der Lenker gemäß § 7 Abs 2 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl 427/95, nicht verpflichtet eine solche Bestätigung mitzuführen (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)